

Verteiler Rundschreiben

Aktenzeichen

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen

Augsburg, den

12.04.2024

Kanzlerin

Rundschreiben 07/2024 Annahme von Geschenken

Sehr geehrte Damen und Herren,

da uns Ende letzten Jahres diverse Rückfragen im Kontext der Annahme von Geschenken erreichten, insbesondere in der Vorweihnachtszeit, möchten wir gerne die Gelegenheit nutzen, Ihnen die rechtlichen Rahmenbedingungen der Geschenkannahme in Kürze zu erläutern.

Im Rahmen Ihrer Vereidigung haben Sie das „Merkblatt über das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch die Bediensteten des Freistaates Bayern“ erhalten; dieses Rundschreiben dient als Reminder und informiert Sie zudem über die an der Technischen Hochschule Augsburg geregelte Ausnahme zum Annahmeverbot von Geschenken. Wir hoffen, dass diese kurze Zusammenfassung offene Fragen klärt und Ihnen bei der Einordnung künftiger Sachverhalte im Kontext der Geschenkannahme behilflich ist.

Wie Sie wissen, dürfen Beamtinnen und Beamte unter anderem gemäß § Art. 42 Abs. 1 BeamStG keine Geschenke mit Bezug auf ihr Amt annehmen. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer findet sich eine sinngleiche Regelung in § 3 Abs. 3 TV-L.

Wir möchten Sie daher dahingehend sensibilisieren, dass die Annahme von Geschenken aufgrund dieser Verbote zu dienst- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen kann. Wir möchten auch darauf verweisen, dass Sie auch den Versuch, Ihnen ein Geschenk zu machen,

Sandra Scholl
Kanzlerin

T +49 821 5586-3217
F +49 821 5586-3222
sandra.scholl@tha.de
www.tha.de

**Technische Hochschule
Augsburg**

An der Hochschule 1
D-86161 Augsburg
T +49 821 5586-0
F +49 821 5586-3222
info@tha.de
www.tha.de

selbst wenn Sie dieses ablehnen, bei Ihrem Dienstherrn bzw. bei Ihrem Arbeitgeber anzeigen müssen.

In Ausnahmefällen kann Ihnen die Annahme im Vorfeld von Ihrem jeweiligen obersten Vorgesetzten genehmigt werden. Für das wissenschaftliche Personal ist dies der Präsident; für das nicht-wissenschaftliche Personal ist dies die Kanzlerin. Bitte beachten Sie, dass die Erlaubnis schriftlich erfolgen muss und nur in Ausnahmefällen erteilt werden soll.

Auch möchten wir hervorheben, dass das Weiterverschenken eines Geschenks, ohne die vorherige Erlaubnis einer Annahme einer unerlaubten Annahme gleichkommt.

Auf Grundlage des Art. 6 Abs. 5 S. 2 BayBG, § 3 Abs. 3 S. 2 TV-L i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZustV-WFKM legt die Technische Hochschule Augsburg für alle Bediensteten folgende Ausnahme zum Annahmeverbot von Geschenken fest:

Es kann von einer Genehmigung der Geschenkkannahme ausgegangen werden, wenn es sich nach allgemeiner Auffassung bei einem Geschenk um eine geringwertige Aufmerksamkeit handelt. Von der Geringwertigkeit eines Geschenks ist allerdings nur auszugehen, wenn nach objektiver Betrachtung ein Geschenkwert von 10,00 € nicht überschritten wird.

Sollten Sie Zweifel haben, ob Sie ein Geschenk annehmen dürfen, so empfehlen wir Ihnen, Abteilung I – Personal zu kontaktieren und sich dort beraten zu lassen.

Mit der Bitte um Beachtung.

Freundliche Grüße

Prof. Dr. Gordon Rohrmair
Präsident

Sandra Scholl
Kanzlerin